

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
- Ländliche Entwicklung und Bodenordnung -

50667 Köln, den 25.02.2015
Zeughausstr. 2 - 10
Tel. 0221 / 147 - 2033

Flurbereinigung Kirchberg
Az. 33.42 – 11 93 2 H.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Durch den 12. Änderungsbeschluss vom 12.12.2014 wurde das nachstehende Grundstück zum Flurbereinigungsverfahren Kirchberg zugezogen und für dieses die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Köln

Kreis Düren

Gemeinde Nörvenich

Gemarkung Rath

Flur 9 Flurstück Nr. 22

Zur Ausführung des vorgenannten Änderungsbeschlusses wird hiermit Folgendes bekanntgegeben:

Rechte an dem vorstehenden Grundstück, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, sind nach § 14 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln
- Dezernat 33 -
50606 Köln

oder persönlich bei der

Bezirksregierung Köln
- Dezernat 33 -
Robert-Schuman-Str. 51
52066 Aachen

unter Angabe des Az. 33.42 – 11 93 2 – mit dem Zusatz Änderungsbeschluss 12 anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende seine Rechte innerhalb einer von der Bezirksregierung zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Im Auftrag

(L.S.) gez. Frings-Schäfer
(Frings-Schäfer)
Reg.-Direktorin